

Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Inhalt

Juristische Personen

Allgemeine Vorschriften

- § 21 Der eingetragene (ideelle) Verein (e.V.)
- § 22 Der wirtschaftlich tätige Verein
- § 23 Rechtsfähigkeit eines ausländischen Vereins
- § 24 Wo ist der Sitz des Vereins?
- § 25 Verfassung und Satzung des Vereins
- § 26 Vorstand als gesetzlicher Vertreter und seine Vertretungsmacht
- § 27 Vorstand: Bestellung und Geschäftsführung
- § 28 Beschlussfassung im Vorstand
- § 29 Notvorstand des Vereins
- § 30 Bestellung eines besonderen Vertreters neben dem Vorstand
- § 31 Vereinshaftung für Organhandeln
- § 32 Grundsätze der Mitgliederversammlung
- § 33 Regeln für die Satzungsänderung
- § 34 Befangenheit und Ausschluss vom Stimmrecht
- § 35 Sonderrechte eines Mitglieds
- § 36 Einberufung der Mitgliederversammlung (Voraussetzungen)
- § 37 Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit
- § 38 Grundsätze für die Mitgliedschaft
- § 39 Austritt und Kündigung der Vereinsmitgliedschaft
- § 40 "Weiche" Vorschriften des Vereinsrechts: Satzung hat Vorrang
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Verein und Insolvenz
- § 43 Verlust der Rechtsfähigkeit
- § 44 Verfahrensvorschriften bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 45 Wer erhält das Vereinsvermögen?
- § 46 Der Staat als Empfänger des Vereinsvermögens
- § 47 Liquidation des Vereinsvermögens
- § 48 Liquidatoren ersetzen den Vorstand
- § 49 Zuständigkeiten der Liquidatoren im Verfahren
- § 50 Öffentliche Bekanntmachung
- § 51 Sperrjahr für die Weitergabe des Vereinsvermögens
- § 52 Schutz der Gläubiger des Vereins
- § 53 Haftung der Liquidatoren
- § 54 Der nichtrechtsfähige Verein als "Gegenpol" zum e. V.

Sondervorschriften für eingetragene Vereine (e. V.)

- § 55 Vereinsregister und Amtsgericht
- § 55a Sonderform: Das EDV-Vereinsregister
- § 56 Mindestens sieben Vereinsmitglieder bei der Gründung
- § 57 Mindestinhalt einer Vereinssatzung (Teil 1)
- § 58 Mindestinhalt einer Vereinssatzung (Teil 2)
- § 59 Anmeldung an das Vereinsregister: Voraussetzungen und Formalitäten
- § 60 Ablehnung der Anmeldung
- § 64 Was wird in das Vereinsregister eingetragen?
- § 65 Namenszusatz "e. V." mit der Eintragung
- § 66 Bekanntmachung der Eintragung
- § 67 Änderungen des Vorstandes im Vereinsregister eintragen

- § 68 Publizitätswirkung des Vereinsregisters
- § 69 Registerauszug als Nachweis für den Vorstand
- § 70 Vereinsregistereintrag: Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung
- § 71 Änderungen der Satzung im Vereinsregister eintragen!
- § 72 Wie viel Mitglieder hat der Verein: Nachweis durch den Vorstand!
- § 73 Weniger als drei Mitglieder: Ende des Vereins
- § 74 Eintragung der Vereinsauflösung
- § 75 Amtseintragung des Insolvenzverfahrens
- § 76 Liquidatoren ersetzen Vorstand auch im Vereinsregister
- § 77 Form bei den Anmeldungen zum Vereinsregister beachten
- § 78 Zwangsgeld gegen Vorstand droht
- § 79 Wer hat Einsicht in das Vereinsregister?

Juristische Personen

Vereine - Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Erläuterungen:

Für den e. V. gelten als Spezialvorschriften die => §§ 55- 79 BGB.

Neben dem e. V. spielt der nichtrechtsfähige Verein in der Vereinspraxis eine große Rolle. Diese Rechtsform tritt vor allem bei Untergliederungen (Abteilungen) im Verein auf => § 54 BGB.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem *Bundesstaate* zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

Erläuterungen:

Spielt in der Vereinspraxis keine Rolle.

§ 23 Ausländischer Verein

Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem *Bundesstaate* hat, kann in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des *Bundesrates* verliehen werden.

Erläuterungen:

Spielt in der Vereinspraxis keine Rolle.

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Erläuterungen: Vgl. hinsichtlich der Anforderungen an die Satzung und die Frage der Eintragung (§ 7 Abs.(1) BGB).

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

Erläuterungen:

Die Verfassung des e. V. ist als **Oberbegriff** zu verstehen und setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- den zwingenden Vorschriften des BGB
- der Satzung des e. V.
- den Vereinsordnungen des e. V.

- und ergänzend den nachgiebigen Vorschriften des BGB, wenn die Satzung keine Regelung trifft.

Die Satzung eines e. V. muss schriftlich vorliegen => § 59 (3) BGB.

§ 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Erläuterungen:

Grundsätzlich ist nur der Vorstand berechtigt, für den Verein nach außen zu handeln und diesen zu vertreten.

Wenn die **Vertretungsmacht** des Vorstands nach außen mit Wirkung gegenüber Dritten **beschränkt** werden soll, müssen **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ausdrückliche Satzungsgrundlage ist erforderlich und
- Regelung muss in das Vereinsregister eingetragen werden
- => §§ 64 S. 2, 68, 70 BGB

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Abs. 1 und 3 sind nachgiebige Vorschriften => § 40 BGB.

Zur Abberufung nach **Abs. 2** => § 671 BGB.

Abs. 3 regelt die Stellung des Vorstands als **Geschäftsführungsorgan** und verweist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit der Geschäftsführung auf die

Auftragsvorschriften nach §§ 664 ff. BGB.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Erläuterungen:

Abs. 1 ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

Abs. 1 regelt die Frage, wie innerhalb des Vorstands **Beschlüsse** zu fassen sind. Es gilt hier das **Mehrheitsprinzip**, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit, wenn rechtliche Erklärungen gegenüber dem Verein abzugeben sind. Beispiel: Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Erläuterungen:

Wenn der e. V. keinen Vorstand nach § 26 BGB mehr hat, ist er handlungsunfähig und benötigt einen Notvorstand.

Ein **dringender Fall** liegt vor, wenn ohne die Notbestellung dem e. V. ein **Schaden** droht.

Die **Kosten** für den Notvorstand muss der Verein tragen (§§ 612, 670 BGB).

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstände für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Erläuterungen:

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB kann die Satzung auch Personen bestimmen, die als besonderer Vertreter nach § 30 BGB im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Geschäftskreis) Vertretungsmacht neben dem Vorstand nach außen haben. **Beispiel:** Die Abteilungsleiter des Vereins, der Geschäftsführer.

Erforderlich ist jedoch eine **ausdrückliche Satzungsgrundlage**, ohne dass die Person namentlich benannt werden muss.

Umstritten ist, ob der Besondere Vertreter – wie der Vorstand – in das **Vereinsregister** einzutragen ist. Dies muss im Vorfeld mit dem Amtsgericht abgestimmt werden.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Erläuterungen:

§ 31 regelt zwingend die **Vereinshaftung**. Diese kann grundsätzlich **nicht** durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Ausnahme: Nach der Rechtsprechung kann die Haftung intern gegenüber den eigenen Mitgliedern ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Erläuterungen:

§ 32 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

§ 32 regelt folgende vier wichtigen Fragen:

- Wer ist im Verein für welche Entscheidungen zuständig (**Satz 1**)?
- Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind (**Satz 2**).
- Wie erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (**Satz 3**)?
- Schriftliches Zustimmungsverfahren (**Abs. 2**).

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den *Bundesrat* erfolgt ist, die Genehmigung des *Bundesrates* erforderlich.

Erläuterungen:

§ 33 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

Eine Satzungsänderung nach § 33 Abs. 1 BGB wird erst **wirksam**, wenn sie in das **Vereinsregister** eingetragen worden ist => § 71 (1) BGB.

Unterschieden werden muss zwischen:

- der einfachen Satzungsänderung: **Satz 1**
- der Zweckänderung: **Satz 2**

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Erläuterungen:

Diese Befangenheitsvorschrift des Vereinsrechts ist immer dann zu beachten, wenn ein Betroffener an der Abstimmung teilnimmt. **Beispiel:** Abstimmung über die Entlastung.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Erläuterungen:

Die sog. Sonderrechte spielen in der Praxis eine geringe Rolle. Sie benötigen zwingend eine **satzungsmäßige Grundlage** und müssen als **unentziehbares Recht** ausgestaltet sein.

Beispiel: Befreiung von Beiträgen aufgrund von besonderen Umständen, Sonderrechte bei der Nutzung von Vereinsanlagen.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Erläuterungen:

Die §§ 36, 37 BGB regeln das sog. **Minderbegehren** zur Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Zu unterscheiden sind dabei **zwei Fallgruppen:**

- **Satzung** definiert die Voraussetzungen der Einberufung.
- Einberufung nach Interesse des Vereins.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Erläuterungen:

Abs. (1) regelt die Minderheitenquote, die die Einberufung verlangen kann. Diese Regelung ist dispositiv und kann durch die Satzung verändert werden.

Um die Zahl der Mitglieder in Erfahrung zu bringen, kann der Verein auf Auskunft verklagt werden, d.h. der Verein ist verpflichtet, den antragstellenden Mitgliedern die aktuelle Mitgliederzahl zu nennen => §§ 810, 811 BGB (**Auskunftsklage**, ggf. im Rahmen einer einstweiligen Verfügung).

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Erläuterungen:

§ 38 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Erläuterungen:

Abs. (2): Die Satzung kann die Modalitäten der Kündigung, insbesondere die **Kündigungsfrist** regeln.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33 , 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

Erläuterungen:

Hierbei handelt es sich um eine der wichtigsten Vorschriften des Vereinsrechts, da die Vorschriften, die im § 40 BGB genannt sind, **dispositiv** (nachgiebig) sind, d.h. die **Satzung kann** von diesen Regelungen des BGB **abweichende Regelungen** treffen.

Grundsätze des Vereinsrechts:

- Zwingende BGB-Vorschriften haben Vorrang vor der Satzung
- Satzung hat Vorrang vor den nachgiebigen Regeln des BGB-Vereinsrechts
- Schweigt die Satzung zu einer rechtlichen Frage muss zunächst auf das BGB-Vereinsrecht zurückgegriffen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Erläuterungen:

Zur Eintragung => **§ 74 BGB**.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das **Vereinsvermögen** an die in der Satzung bestimmte Person.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Zur Eintragung => **§ 75 BGB**.

Im Falle der Insolvenz des e. V. gelten die Vorschriften der => **Insolvenzordnung (InsO)**.

Wann muss der Vorstand den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen? Dazu enthält § 42 BGB keine Regelung, sodass die Rechtsprechung in analoger Anwendung das **GmbH-Gesetz** heranzieht. Einschlägig ist hier **§ 64 Abs. 1 GmbHG**: Wird die Gesellschaft (= e. V.) **zahlungsunfähig**, so haben die Geschäftsführer (= Vorstand) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **drei Wochen** nach Eintritt der

Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine **Überschuldung** der Gesellschaft (= e. V.) ergibt.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (außer Kraft)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

Erläuterungen:

Mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmte Person => § 45 BGB.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den *Bundesrat*, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des *Bundesrates*.

Erläuterungen:

Die Bundesländer haben **Zuständigkeitsregelungen** erlassen, welche Behörde für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des *Bundesstaates*, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

Erläuterungen:

§ 45 regelt die Frage, an wen das Vereinsvermögen fällt, wenn der e. V. nicht mehr existiert. Dabei ist von folgender Systematik auszugehen:

- Keine Satzungsregelung vorhanden (**Abs. 3**):

=> Vermögen fällt an den Staat (Vgl. § 46 BGB)

- Satzungsgrundlage vorhanden

=> **Abs. 1**: Maßgebend ist die Satzungsregelung!

=> **Abs. 2**: Mitgliederversammlung bestimmt

Zu unterscheiden ist daher beim **Verfahren**:

- Fällt das Vermögen an eine in der **Satzung** bestimmte Person?

=> Dann: Liquidationsverfahren nach §§ 47 ff. BGB

- Fällt das Vermögen an den **Staat**?

=> Dann: §§ 46 i.V.m. 928 BGB

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der

Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Erläuterungen:

§ 46 S. 1 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf § 928 BGB.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Erläuterungen:

§ 47 regelt das sog. **Liquidationsverfahren**, das durchzuführen ist, wenn das Vereinsvermögen nach der Auflösung des Vereins an einen nach der Satzung bestimmten Anfallberechtigten auszukehren ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Erläuterungen:

Im Liquidationsverfahren "ersetzen" die **Liquidatoren** den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Erläuterungen:

Die Liquidatoren haben die vorrangige Aufgabe, die letzten Geschäfte des e. V. abzuwickeln und dann das verbleibende Vermögen an den Anfallberechtigten auszukehren.

§ 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Erläuterungen:

Die Auflösung eines e. V. wird sowohl im **Vereinsregister** eingetragen, wie auch durch das zuständige Amtsgericht (Registergericht) im einschlägigen Amtsblatt des Amtsgerichts (in der Regel die örtliche Presse) **bekannt gegeben**, damit die **Gläubiger** des Vereins ihre **Ansprüche** anmelden können.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

Erläuterungen:

Die Vorschrift hat große praktische Bedeutung und wird in der Praxis häufig übersehen, denn nach der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen nicht frei und kann an den Anfallberechtigten übergeben werden. Vielmehr ist das **Vermögen ein Jahr gesperrt**, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen werden kann.

Diese "Auszahlungssperre" muss vor allem bei der **Fusion** von Vereinen nach Vereinsrecht beachtet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Erläuterungen:

Die Regelungen des § 52 dienen vorrangig der **Sicherung** von (unbekannten oder unsicheren) Gläubigern.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Auch die Liquidatoren unterliegen – ähnlich dem Vorstand nach § 26 BGB – der **Haftung**. Maßgebend ist auch hier die Frage des **Verschuldens**.

Eine vergleichbare Regelung enthält => **§ 42 Abs. 2 BGB** bei der Haftung des Vorstands in der Insolvenz des Vereins.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Erläuterungen:

Der nichtrechtsfähige Verein ist in der Vereinsarbeit der **Gegenpol** zum rechtsfähigen Verein => **§ 21 BGB** (vgl. die dortigen Anm.).

Wichtigster Unterschied ist die Haftungsregelung.

Denn neben dem Vereinsvermögen haftet beim nichtrechtsfähigen Verein auch die **handelnde Person** für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins mit ihrem **Privatvermögen**.

Grundsatz der **Handelndenhaftung** (§ 54 S.2 BGB) beim nichtrechtsfähigen im Gegensatz zum Grundsatz der **Vereinshaftung** => § 31 BGB beim e. V..

Sondervorschriften für eingetragene Vereine (e. V.)

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

Erläuterungen:

Zu den Einzelheiten der Eintragung in das Vereinsregister ist die =>
Vereinsregisterverordnung (VRV) vom 10.2.1999 zu beachten.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Führung des Vereinsregisters auch in maschineller Form umfasst die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Vereine sowie weiterer, für die Führung des Vereinsregisters erforderlicher Verzeichnisse.

(3) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(4) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

(5) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

(6) Wird das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und dort auch zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationellen Registerführung vereinbar ist; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird.

Erläuterungen:

Für das EDV-Vereinsregister sind die => **§§ 18 ff. VRV** einschlägig.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

Erläuterungen:

Zur **Gründung** eines Vereins sind mindestens **zwei** Personen erforderlich, die den Gründungsvertrag abschließen.

Wenn sich ein Verein als **e. V.** eintragen lassen will, sind mindestens **sieben** Gründungsmitglieder erforderlich, die auch die Gründungssatzung der Satzung unterschreiben müssen => **§ 59 Abs. 3 BGB**.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Erläuterungen:

Gem. => **§ 60 BGB** sind die Regelungen des § 57 zwingender Satzungsbestandteil. Zu Vereinsnamen (Abs. 2) ist auf => **§ 12 BGB** zu verweisen.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Erläuterungen:

Auch die Regelungen des § 58 BGB sind nach § 60 BGB zwingender Satzungsbestandteil, auch wenn diese als "Soll-Bestimmungen" bezeichnet werden.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Erläuterungen:

Bei der **Anmeldung** eines neuen e. V., wie auch später bei allen anderen Anmeldungen (z. B. Satzungsänderung, Vorstandsänderung) müssen folgende

Formalien beachtet werden:

- Vorstand nach § 26 BGB darf nur anmelden.
- Anmeldung muss notariell beglaubigt werden. => §§ 77, 129 BGB
- Satzung im Original und in Kopie muss vorgelegt werden.
- Protokoll der Mitgliederversammlung muss vorgelegt werden.
- *Bei Neugründung*: Satzung muss von den sieben Gründungsmitgliedern gezeichnet werden.
- Datum der Errichtung und der späteren Änderungen der Satzung muss angegeben werden.

Aus Abs. (3) ergibt sich, dass die Satzung eines e. V. schriftlich vorliegen muss (=> § 25 BGB).

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) (außer Kraft)

Erläuterungen:

§ 60 BGB enthält den Prüfungsmaßstab bei der Eintragung eines e. V. in das Vereinsregister.

Sind die Voraussetzungen **nicht** erfüllt, so kann der Rechtspfleger den Verein durch eine **Zwischenverfügung** zur Behebung des Mangels der Satzung auffordern, bevor die Eintragung **abgelehnt** wird.

Hinweis: Die §§ 61 – 63 BGB sind 1998 gestrichen worden!

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 64 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben.

Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift wird konkretisiert durch § 3 VRV

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein«.

Erläuterungen:

Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gehört die Bezeichnung "e. V." zum **Namensbestandteil** und muss im Rechtsgeschäftsverkehr zwingend verwendet werden (Grundsatz der Namensklarheit- und wahrheit).

§ 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Erläuterungen:

§ 66 BGB regelt die Eintragungsfomalitäten.

Für jedes Amtsgericht gibt es ein sog. Veröffentlichungsorgan, in dem alle amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Oft ist dies die örtliche Tageszeitung.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

Die **Anmeldung** einer Vorstandsänderung muss **notariell** erfolgen => **§§ 77, 129 BGB.**

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Erläuterungen:

Im Vereinsrecht gilt der einfache Grundsatz: "Was im Vereinsregister eingetragen ist, ist wahr!". Jeder Verein muss daher ein Interesse daran haben, dass seine Eintragungen im Register den Tatsachen entsprechen. Nur dann ist der e. V. im Rechtsgeschäftsverkehr geschützt.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Erläuterungen:

Der Registerauszug ist sozusagen der Ausweis des Vereins, bzw. dient zur Legitimation des Vorstands im Rechtsgeschäftsverkehr. Auch aus diesem Grund ist es zwingend, dass die Eintragungen im Register korrekt und aktuell sind (=> § 68 BGB).

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

Erläuterungen:

Auch hier ist auf den Wahrheitsgehalt des Vereinsregisterauszugs zu verweisen. Nur die dort enthaltenen Eintragungen wirken – auch zum Schutz des Vereins! – im Außenverhältnis (=> § 68 BGB).

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

Vgl. auch => **§ 33 BGB** zu den inhaltlichen Voraussetzungen einer Satzungsänderung.

Merke: Eine Satzungsänderung wird – im Gegensatz zur Änderung des Vorstands – **erst** mit der **Eintragung** in das Vereinsregister wirksam. Es kommt also **nicht** auf den Beschluss der Mitgliederversammlung an. Bis zur Eintragung der neuen (oder geänderten) Satzungsregelung gilt daher die alte Fassung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (außer Kraft)

Erläuterungen:

Nach der Gründung und Eintragung durch die **sieben** Gründungsmitglieder (=> **56 BGB**) ist die Zahl **drei** bei den Mitgliedern relevant. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei ab, verliert der e. V. seinen rechtlichen Status.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

Vgl. auch zu den inhaltlichen Voraussetzungen => **§ 41 BGB.**

§ 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen einzutragen. Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

Erläuterungen:

Vgl. inhaltlich => **§ 42 BGB.**

§ 76 Eintragung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

(2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 76 Abs. 2 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

(2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet**, Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

§ 77 Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärungen zu bewirken.

Erläuterungen:

Was bedeutet eine öffentlich beglaubigte Erklärung? Dazu die Antwort aus dem **§ 129 BGB:**

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentlich Beglaubigung vor geschrieben, so muss (1.) die Erklärung **schriftlich** abgefasst **und** (2.) die Unterschrift des Erklärenden von einem **Notar** beglaubigt werden.²

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

Erläuterungen:

Der Vorstand nach § 26 BGB ist nach der Gründung und Eintragung des e.V. verpflichtet, dem Vereinsregister alle wichtigen Änderungen im Verein mitzuteilen. Die konkreten Tatbestände sind ausdrücklich als Verweisung im § 78 Abs. 1 genannt. Verstößt der Vorstand gegen diese gesetzliche Verpflichtung, kann das Amtsgericht gegen den Vorstand zur Erzwingung der Anmeldung ein Zwangsgeld (Bußgeld) festsetzen.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 79 Abs. 3 bis 10 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle. Die Genehmigung darf erteilt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfolgt,
2. nicht öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt und kein

Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden.

(4) Die Genehmigung setzt ferner voraus, daß

1. diese Form der Datenübermittlung wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

2. auf seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und

3. auf seiten der speichernden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung ihres Geschäftsbetriebs nicht zu erwarten ist.

(5) Die Genehmigung kann auch für den Abruf der Daten aus mehreren oder allen in einem Land maschinell geführten Vereinsregistern erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anlage mißbräuchlich benutzt worden ist.

(7) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

(8) Soweit in dem automatisierten Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Bei der Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

(10) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Vgl. zur Konkretisierung des Einsichtsrechts => **§§ 16, 17 VRV.**

Die Einsicht in das Vereinsregister wird auch konkretisiert durch => **§ 34 FGG:**

Die **Einsicht** der Gerichtsakten kann **jedem** insoweit gestattet werden, als er ein **berechtigtes Interesse glaubhaft** macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen.

Die Einsicht der Akten und die Erteilung von Abschriften ist insoweit zu versagen, als § 1758 BGB entgegensteht